



Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Buschhöhe 8, 28357 Bremen
Telefon 0421 17367-0 - Telefax 0421 17367-15
info@berufsbildung-see.de
www.berufsbildung-see.de

Informationen zum Ausbildungsnachweis für die duale Berufsausbildung der Schiffsmechaniker

Der **Ausbildungsnachweis** für die Ausbildung der Schiffsmechaniker setzt sich zusammen aus:

➤ **Einer allgemeinen Erläuterung zur Ausbildung**

Die Erläuterungen sollen den zuständigen Ausbildern an Bord als Unterstützung und zur Erleichterung der praktischen Umsetzung dienen. Dabei ist es der BBS wichtig, dass den zuständigen Ausbildern die praktische Umsetzung der Ausbildungsanforderungen an Bord erleichtert wird. Sie enthält allgemeines zur Besonderheit der dualen Berufsausbildung und gibt sachdienliche Hinweise zum Umgang mit den Ausbildungsunterlagen.

➤ **Dem Muster eines betrieblichen Ausbildungsplans**

Der betriebliche Ausbildungsplan stellt eine wesentliche Grundlage für die Ausbildungsqualität dar. Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung nach dem betrieblichen Ausbildungsplan ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrags und damit Voraussetzung für die Eintragung des Vertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Die Berufsbildungsstelle hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans ein Muster eines betrieblichen Ausbildungsplans erarbeitet und herausgegeben. Hierbei wurden die Anforderungen der Regel I/6 des STCW-Übereinkommens an einen Ausbildungs- und Bewertungsnachweis berücksichtigt. Der betriebliche Ausbildungsplan nach § 11 Abs. 2 der See-BAV ist als Ausbildungs- und Bewertungsnachweis nach Regel I/6 der Anlage zum STCW-Übereinkommen **von den Ausbildern zu führen und zu unterschreiben**. Auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, gilt unverändert, dass der betriebliche Ausbildungsplan auch und vor allem unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes nach Anlage 1 zu § 6 der See-BAV zu erstellen ist.

Kapitäne, Leiter der Maschinenanlage und Ausbilder, die mit der Ausbildung von Schiffsmechanikern betraut werden, haben den Stand der erreichten Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse im betrieblichen Ausbildungsplan zu dokumentieren und die Führung des Tätigkeitsnachweises zu überprüfen und abzuzeichnen.

Der Fortschritt der Ausbildung ist durch das Gegenzeichnen der abgeschlossenen Aufgaben und durch die Unterschrift des für die Ausbildung verantwortlichen Ausbilders zu dokumentieren. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Auszubildende die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Dabei sind die Bewertungskriterien sowie die praktischen und sicherheitsrelevanten Fertigkeiten zu berücksichtigen.

➤ **Dem Tätigkeitsnachweis**

Das Führen des Tätigkeitsnachweises (Berichtsheft) dient nach der *Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt (See-BAV)* als Nachweis der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit und erfüllt somit, neben den nationalen, auch die internationalen rechtlichen Vorgaben. Der zeitliche und inhaltliche Ablauf der Ausbildung an Bord und in der Berufsschule wird für die an der Ausbildung Beteiligten sowie die zur Kontrolle der Berufsausbildung zuständigen Stelle (Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V./BBS) in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht.

➤ **Einer Anleitung zur betrieblichen Ausbildung mit Beispielen.**

Um die beauftragten Ausbilder als auch Besatzungsmitglieder, die während des laufenden Bordbetriebes mit der Ausbildung betraut sein können, zu unterstützen, wird von der BBS eine „Anleitung zur betrieblichen Ausbildung der Schiffsmechaniker“ herausgegeben. In dieser Anleitung finden sich praktische Beispiele auf Unterstützungs- und Betriebsebene zu den in den relevanten Tabellen des STCW-Codes genannten Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen mit den möglichen Befähigungen.

Der Auszubildende hat während der Seefahrtzeit **monatlich schriftliche Ausarbeitungen (Projektarbeiten)** zu einem von dem Ausbilder vorgegebenen Thema zu erstellen. Das erste Monatsprojekt ist auf jedem Schiff das Ermitteln der Schiffsdaten. Dies ist das einzige thematisch verbindliche Projekt. Für die Projektarbeiten ist dem Auszubildenden ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen. Die Hälfte dieser Ausarbeitungen ist möglichst in englischer Sprache zu verfassen.

Um allen Besatzungsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, in den jeweiligen Bereichen die Ausbildung des Schiffsmechanikers kompetent zu begleiten, sind alle Teile des Ausbildungsnachweises in deutscher und englischer Sprache verfasst.

Der zweisprachige Ausbildungsnachweis wird zum Selbstkostenpreis (ca. 45,-€) in **einem Ausbildungsordner** mit den eingetragenen Ausbildungsverträgen an die Ausbildungsreedereien verteilt

Nachfolgend die Erläuterungen zu den Spalten 1 bis 5 des vorgeschlagenen Musters eines betrieblichen Ausbildungsplans

Spalten 1 bis 3:

Der Ausbildungsrahmenplan nach Anlage 1 zu § 6 der See-BAV entspricht dem in Abschnitt A-I/6 Abs. 1 Nr. 1 des STCW-Codes geforderten „schriftlich niedergelegten Lehrplan“. Dementsprechend enthalten die Spalten 1 bis 3 des betrieblichen Ausbildungsplans die Gliederung nach sachlichen und zeitlichen Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans.

Eingearbeitet in den Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsanforderungen der folgenden Tabellen des STCW-Codes: A-II/4 und A-III/4, A-II/5 und A-III/5, A-VI/1 und A-VI/2, A-VI/4 und A-VI/6 sowie A-II/1 und A-III/1 für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit angehender Wachoffiziere. Für die Planung der Berufsausbildung an Bord genügt demnach der Ausbildungsrahmenplan bzw. der betriebliche Ausbildungsplan, was die Arbeit des Ausbilders weiter erleichtert.

Spalte 2:

Die nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden und zu trainierenden „Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse“ sind als handlungsorientierte (operationalisierte) Ausbildungsziele formuliert, wobei die Ausbildungsinhalte eingeschlossen sind. Diese Ausbildungsziele umfassen Planen, Durchführen und Kontrollieren bestimmter Arbeiten.

Beispiele zu den zu trainierenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen finden sich in der *„Anleitung zur betrieblichen Ausbildung der Schiffsmechaniker“*.

Spalte 3:

In der 3. Spalte findet der Ausbilder die zeitlichen Richtwerte für die praktische Ausbildung in Stunden, entsprechend verteilt auf die drei Ausbildungsjahre. Am Ende der 3. Spalte bestätigt der Ausbilder den jeweiligen Stand der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in Stunden mit Datum und Namenskürzel.

Spalte 4:

Für die Planung der Berufsausbildung an Bord muss der Ausbilder über die Lernfelder des Berufsschulunterrichts und die Ausbildungsbereiche der überbetrieblichen Ausbildung informiert sein. In Spalte 4 erhält der Ausbilder kurze Hinweise, z. B. durch ein „x“ oder durch die laufende Nummer in den Lehr- und Ausbildungsplänen, dass

- die fachtheoretischen Grundlagen bestimmter Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse teilweise oder vollständig im Berufsschulunterricht vermittelt werden und
- die praktische Grundausbildung in der Metallbearbeitung und in der Brandabwehr, Rettung und Gefahrenabwehr in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte stattfindet.

Lernorte im Schiffsbetrieb sind jene Arbeitsbereiche an Bord, die für die Vermittlung und den Erwerb der vorgegebenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse am besten geeignet sind.

Die „Kriterien für die Beurteilung der Befähigung“ in Spalte 4 der Tabellen des STCW-Codes entsprechen in der Sache den handlungsorientierten Ausbildungszielen in dem Muster des Ausbildungsrahmenplans Spalte 2. Demnach entspricht Spalte 2 des betrieblichen Ausbildungsplans den Spalten 2 und 4 der Tabellen des STCW-Codes.

Spalte 5:

Am Ende der Spalten 4-5 bestätigt der Ausbilder durch Datum und Unterschrift die vollständige Vermittlung und den Erwerb der jeweiligen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse.

Die Ausbildungsdauer beträgt insgesamt mindestens 28 Monate:

Davon mindestens auf Unterstützungsebene:

- 12 Wochen Bearbeiten von Metallen (**ME**)
- 8 Wochen Schiffsbetriebsführung Deck und Maschine, Grundkenntnisse im Wachdienst (**SBD/SBM**)
- 10 Wochen Wartung und Instandsetzung (**INS**)
- 4 Wochen Schiffsbetriebstechnik, Elektrotechnik, Leittechnik und Elektronik (**SBT**)
- 3 Wochen Ladungs- und Umschlagstechnik (**L**)

Davon mindestens auf Betriebsebene:

- 12 Wochen Fürsorge für die Personen, Schiffssicherheit inkl. Brandabwehr und Rettung und Gefahrenabwehr (**B/R/G**)
- 18 Wochen Schiffsbetriebsführung Deck, Wachdienst (**SBD**)
- 18 Wochen Schiffsbetriebsführung Maschine, Wachdienst (**SBM**)
- 7 Wochen Wartung und Instandsetzung (**INS**)
- 3 Wochen Schiffsbetriebstechnik, Elektrotechnik, Leittechnik und Elektronik (**SBT**)
- 4 Wochen Ladungs- und Umschlagstechnik (**L**)

Zur Vereinfachung sind die zeitlichen Richtwerte für die praktische Ausbildung in Stunden vorgegeben.